

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

#### ...tes Landesgesetz zur Änderung des Ministergesetzes

##### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Gesetzentwurf sieht eine Übernahme der geplanten Kürzung der Ruhegehälter der Mitglieder der Bundesregierung auf die Mitglieder der Landesregierung vor.

Das Bundeskabinett hat am 1. September 2004 den Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004 (Anpassungsausschlussgesetz) beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf wird für alle Ämter, die an die Besoldungsgruppe B 11 der Bundesbesoldungsordnung B anknüpfen, dauerhaft auf die allgemeinen Einkommenszuwächse des öffentlichen Dienstes der Jahre 2003 und 2004 (4,4 v. H. für die Dienstbezüge und 2,78 v. H. für die Versorgungsbezüge) verzichtet. Nach der bisherigen Rechtslage wäre die Erhöhung für die Ämter der Besoldungsgruppe B 11 zum 1. Januar 2005 nachgeholt worden.

Da die Amtsbezüge der Mitglieder der rheinland-pfälzischen Landesregierung an die Besoldungsgruppe B 11 der Bundesbesoldungsordnung B angekoppelt sind, wird der geplante Ausschluss der Einkommensanpassung für die Besoldungsgruppe B 11 „automatisch“ auf die Mitglieder der Landesregierung in Höhe von 4,4 v. H. und auf die ehemaligen Mitglieder der Landesregierung in Höhe von 2,78 v. H. wirken. Eine Änderung des Ministergesetzes ist in diesem Punkt nicht erforderlich.

Analog zur geplanten Änderung des Bundesministergesetzes soll eine Kürzung der Ruhegehälter in Höhe von 1,62 v. H. vorgenommen werden. Hierzu ist es erforderlich, die Verweisungsvorschrift des § 19 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Ministergesetzes – entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben – zu ergänzen. Ferner ist eine redaktionelle Änderung des § 18 Abs. 2 Satz 4 des Ministergesetzes vorzunehmen.

Durch die Übernahme der bundesgesetzlichen Regelung dokumentiert die Landesregierung, dass sie in Zeiten notwendiger Einsparungsmaßnahmen sich selbst in die Konsolidierungsanstrengungen mit einbezieht.

##### B. Lösung

Während die beabsichtigte dauerhafte Nichtanpassung der Bezüge der Mitglieder der Landesregierung wegen der Anknüpfung an die Besoldungsgruppe B 11 der Bundesbesoldungsordnung B – ohne weitere gesetzliche Änderung – „automatisch“ erfolgt, ist für die Kürzung der Ruhegehälter um 1,62 v. H. die punktuelle Änderung einer Verweisungsvorschrift im Ministergesetz erforderlich.

##### C. Alternativen

Keine.

##### D. Kosten

Mit dem Gesetz werden die Versorgungskosten des Landes Rheinland-Pfalz für die Mitglieder der Landesregierung gesenkt. Es entstehen geringfügige Minderausgaben, die vom Einzelfall abhängig und daher nicht quantifizierbar sind.

##### E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 28. September 2004

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines . . . ten Landesgesetzes zur Änderung  
des Ministergesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Kurt Beck

**. . . tes Landesgesetz  
zur Änderung des Ministergesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Ministergesetz in der Fassung vom 12. August 1993 (GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2003 (GVBl. S. 343), BS 1103-1, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 53 Abs. 7 Satz 1, 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom . . . 2004 (BGBl. I S. . . ) – *Datum und Fundstelle des Anpassungsausschlussgesetzes (Bundesrat 661/04) einfügen* –, gilt entsprechend.“

2. In § 19 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 und 5“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit dem Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) sind die dort vorgesehenen allgemeinen Bezügerhöhungen von insgesamt 4,4 v. H. für die Grundgehälter der Besoldungsgruppe B 11 der Bundesbesoldungsordnung B ausgesetzt und auf den 1. Januar 2005 hinausgeschoben worden. Durch einen nunmehr vom Bundeskabinett am 1. September 2004 beschlossenen Gesetzentwurf soll die Bezügerhöhung von insgesamt 4,4 v. H. für die aktiven Beamtinnen und Beamten und von 2,78 v. H. für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für die Ämter der Besoldungsgruppe B 11 der Bundesbesoldungsordnung B auf Dauer entfallen. Die Mitglieder der Landesregierung werden – ohne dass in diesem Punkt eine gesetzliche Änderung des Ministergesetzes erforderlich ist – von der Nichterhöhung erfasst, da deren Amtsbezüge Kraft eigenen Rechts an die Besoldungsgruppe B 11 der Bundesbesoldungsordnung B anknüpfen.

Ferner sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die an die Besoldungsgruppe B 11 der Bundesbesoldungsordnung B anknüpfen, vor, dass die drei Abflachungsschritte der allgemeinen Versorgungsbezüge aus den Jahren 2003 und 2004 gemäß dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) um insgesamt 1,62 v. H. in einem Zuge und unabhängig von einer linearen Versorgungserhöhung zum 1. Januar 2005 erfolgen sollen. Zur vollständigen Übernahme der vom Bund vorgegebenen Einsparungen für die Mitglieder der Landesregierung ist daher die Änderung einer Verweisungsvorschrift im Ministergesetz erforderlich.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf die geringe Wirkungsbreite des punktuellen Änderungsvorhabens abgesehen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Streichung der Verweisung auf § 53 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist eine redaktionelle Folgeänderung auf den Wegfall dieser Bestimmung.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung der Verweisungsvorschrift wird – in Übereinstimmung mit der vorgesehenen Änderung im Bundesministergesetz – die durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 bestimmte allgemeine Absenkung des Versorgungsniveaus für die Jahre 2003/2004 für die ehemaligen Mitglieder der Landesregierung um insgesamt 1,62 v. H. in einem Zuge vollzogen.

Die ohne gleichzeitige lineare Versorgungserhöhung erfolgende Verminderung zum 1. Januar 2005, die zu einem absoluten Rückgang der Versorgungsbezüge führt, stellt eine Abweichung von der Systematik des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 dar. Im Versorgungsänderungsgesetz 2001 ist die Abflachung in insgesamt acht Schritten um jeweils 0,54 Prozentpunkte nur in Verbindung mit einer linearen Versorgungserhöhung vorgesehen, sodass die monatlichen Versorgungsbezüge im Ergebnis weiter steigen, allerdings mit abgeflachten Zuwachsraten; ein absoluter Rückgang ist insofern ausgeschlossen. Die Abweichung von dieser Systematik ist aber gerechtfertigt, weil nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die Absenkung des Ruhegehaltsatzes von 75 v. H. auf 71,75 v. H. gemäß dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 für den Kreis der ehemaligen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, die an die Besoldungsgruppe B 11 der Bundesbesoldungsordnung B anknüpfen, nicht später als für die übrigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt das In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes.